

STATUTEN

WUK – VEREIN ZUR SCHAFFUNG OFFENER KULTUR- UND WERKSTÄTTENHÄUSER

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser“. Die gleichwertige Kurzbezeichnung lautet „WUK Werkstätten- und Kulturhaus“. Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform „(das) WUK“ bezeichnet.

(2) Das WUK hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein kann Zweigvereine gründen.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur gemäß § 4a Abs. 2 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie sozio- kultureller Zwecke und die Vermittlung ihrer Werte sowie Mildtätigkeit gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a EStG. Weiters verfolgt der Verein unterrichtende sowie volksbildnerische Zwecke.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Schaffung und Betrieb offener Kultur- und Werkstättenhäuser,
- b) Förderung kreativer Tätigkeiten und Kommunikation mit Mitteln moderner Animation,
- c) kultureller Austausch, internationale Vernetzung,
- d) interkulturelle Aktivitäten,
- e) Theater-, Tanz-, Musik- und sonstige kulturelle Veranstaltungen,
- f) Bereitstellung von Werkstätten, Ateliers, Proberäumen und Galerien,
- g) Durchführung von Ausstellungen und Lesungen,
- h) Experimente formaler und inhaltlicher Art zur Schaffung neuer kommunikativer Formen,
- i) Seminare, Workshops, Film- und Video- Aufführungen, Vorträge,
- j) Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen,
- k) Arbeitstraining, sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe, gemeinnützige Beschäftigungsprojekte für hilfsbedürftige Personen,
- l) Bildungsangebote für hilfsbedürftige Personen,
- m) Herausgabe von Druckwerken und anderen Medien,
- n) Bereitstellung einer Druckerei, eines Verlages sowie von Bibliotheken und elektronischen Medien,
- o) Gemeinwesenarbeit und Nachbarschaftshilfe
- p) politische (jedoch nicht parteipolitische) Solidaritäts-, Diskussions-, Informationsveranstaltungen,
- q) feministische und ökologische Projekte,
- r) Bildungsaktivitäten, pädagogische Einrichtungen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträgen aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen und Förderungen,

- d) vereinseigene Unternehmungen und Betriebe,
- e) Beteiligung an Personengesellschaften, sofern für diese Ausnahmeregelungen gem. § 44 Abs. 2 bzw. § 45 BAO vorliegen, und Kapitalgesellschaften,
- f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung.

§ 3a – Steuerliche Begünstigungswürdigkeit gem. den §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gem. § 4a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.
- (4) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (10) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- (11) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (12) Der Verein kann für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Das WUK hat
 - a) WUK-Mitglieder (ordentliche Mitglieder),
 - b) Freundinnen des WUK (fördernde Mitglieder) und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) WUK-Mitglieder sind physische Personen, die den Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Freundinnen des WUK (fördernde Mitglieder) sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und Spenden fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die provisorische Aufnahme als WUK-Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten die endgültige Aufnahme verweigert – oder wenn er die endgültige Aufnahme vor Ablauf dieser Frist beschließt –, geht die provisorische Mitgliedschaft in eine definitive (mit allen Rechten und Pflichten als WUK-Mitglied) über.

(3) Gegen die Verweigerung einer endgültigen Aufnahme kann die Betreffende bei der nächsten Generalversammlung (GV) berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(4) Beitrittswerberinnen, die bereits (ordentliche) WUK-Mitglieder waren und nicht ausgeschlossen wurden, werden nach Beitrittserklärung und Bezahlung sofort definitiv WUK-Mitglieder.

(5) Die Aufnahme von Freundinnen des WUK (fördernden Mitgliedern) erfolgt durch den Vorstand.

(6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der GV gewählt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) WUK-Mitglieder bzw. Freundinnen des WUK (fördernde Mitglieder) werden durch den Vorstand automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie nicht bis zum 30. April des Jahres ihre Mitgliedschaft durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verlängern. Die Verpflichtung zur Zahlung allfälliger Verbindlichkeiten bleibt davon unberührt.

(3) Der Ausschluss von WUK-Mitgliedern und Freundinnen des WUK (fördernden Mitglieder) aus dem Verein kann vom Vorstand bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen einen Ausschluss kann die Betreffende bei der nächsten GV berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(4) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

(1) Die WUK-Mitglieder sind berechtigt,

- a) am Vereinsleben (allen Versammlungen, Veranstaltungen etc.) teilzunehmen,
- b) die Zeitschriften, Einladungen und andere Informationen des Vereins zugesandt zu bekommen,
- c) entsprechend den jeweils gültigen Regelungen die Einrichtungen des WUK zu beanspruchen,
- d) entsprechend den jeweils gültigen Regelungen an den kulturellen, politischen und sonstigen Veranstaltungen des WUK zu ermäßigten Preisen teilzunehmen,
- e) bei der GV das Stimmrecht so- wie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Ehrenmitglieder und Freundinnen des WUK (fördernde Mitglieder) haben die selben Rechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts auf der GV.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

(1) Die WUK-Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freundinnen des WUK (fördernden Mitglieder) sind verpflichtet,

- a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und
- b) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

- (2) Die WUK-Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet,
- a) die Beitrittsgebühr, die Mitgliedsbeiträge und alle anderen von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen und
 - b) die Vereinsstatuten und alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 – Vereinsorgane

Die Organe des „WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser“ sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vereinsprüferinnen,
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 – Generalversammlung (GV)

- (1) Eine GV des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand mit einem Tagesordnungsvorschlag spätestens 8 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle WUK-Mitglieder und Aushang am Vereinssitz einberufen.
- (2) Außer durch GV- und Vorstandsbeschluss ist eine (außerordentliche) GV auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der WUK-Mitglieder oder auf Verlangen der Vereinsprüferinnen oder der Abschlussprüferin vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Wer vom Vorstand die Einberufung einer (außerordentlichen) GV verlangt, muss gleichzeitig einen Tagesordnungs- und Terminvorschlag machen. Spätestens 3 Wochen – bzw., wenn Wahlen oder die Auflösung des Vereins verlangt werden, 10 Wochen – nach dem Verlangen hat eine (außerordentliche) GV stattzufinden.
- (4) Die GV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der vor allem geregelt wird:
 - a) die Modalitäten der Einberufung der GV,
 - b) der Vorsitz und die Protokollführung,
 - c) der Ablauf der Beratungen,
 - d) die konkreten Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten auf der GV,
 - e) die Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmungen,
 - f) für welche Beschlüsse (außer den in den Statuten angeführten) noch eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist,
 - g) die Fristen für die Abgabe von Rechenschaftsberichten bzw. von Anträgen und Kandidaturen,
 - h) die Informationsweitergabe an die Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle WUK-Mitglieder, die termingerecht alle fälligen Mitglieds- und sonstigen Beiträge bezahlt haben. Der Nachweis darüber obliegt im Zweifelsfall dem betreffenden WUK-Mitglied.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes WUK-Mitglied ist nur im Weg einer schriftlichen Ermächtigung zulässig. Ein WUK-Mitglied darf dabei nicht mehr als ein anderes vertreten.
- (7) Die GV wird bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und von mindestens einem amtierenden Vorstandsmitglied zur vorgesehenen Stunde als beschlussfähig eröffnet.
- (8) Ist die GV zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie nach einer Frist von 15 Minuten am selben Ort und mit der selben Tagesordnung als beschlussfähig eröffnet – und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. Vorstandsmitglieder.

(9) Die GV wird von der amtierenden Obfrau eröffnet, im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin bzw. nötigenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. von der ältesten anwesenden Stimmberechtigten. Unter ihrer Leitung findet die Wahl der Gesprächsleitung und der Protokollführung statt.

(10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer (außerordentlichen) GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(11) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten sind Wahlen bzw. Abstimmungen geheim durchzuführen.

(12) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Für eine Änderung der Statuten, der GV- Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 – Aufgaben der Generalversammlung (GV)

Die GV ist das höchste Entscheidungsorgan des WUK.

Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Obfrau und Kassierin und des Rechnungsabschlusses (Budget-Berichts),
- c) die Genehmigung des Berichts der Vereinsprüferinnen und die Entlastung des Vorstands auf Antrag der Vereinsprüferinnen,
- d) die Genehmigung des Budget-Voranschlags,
- e) die Wahl des Vorstands,
- f) die Wahl der Vereinsprüferinnen,
- g) die Wahl der Abschlussprüferin,
- h) die Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- i) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse bzw. Verweigerungen der endgültigen Aufnahme von WUK-Mitgliedern,
- j) die Änderung der Statuten,
- k) der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12 – Vorstand

(1) Der Vorstand des WUK besteht aus 4 bis 6 WUK-Mitgliedern, und zwar aus Obfrau, Schriftführerin, Kassierin sowie gegebenenfalls Stellvertreterinnen zu diesen Funktionen.

(2) Bei der GV werden 6 Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

(4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl bei der GV oder Rücktritt.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau.

(8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

(9) Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann – auf Initiative des Vorstands – bei der nächsten GV ein Ersatz gewählt werden.

(10) Wenn durch Ausscheiden die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht mehr wahrgenommen werden könnten, kann der Vorstand die Funktionen neu aufteilen.

(11) Wenn durch Ausscheiden weniger als vier Vorstandsmitglieder im Amt sind, müssen diese sofort eine GV zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen.

§ 13 – Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung (Geschäftsführung) des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen neben anderen in diesen Statuten beschriebenen Aufgaben insbesondere

- a) die Erstellung des Budget-Voranschlags und des Rechnungsabschlusses (Budget-Bericht),
- b) die Vorbereitung der GV,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(2) Der Vorstand ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der GV gebunden und hat für deren Umsetzung zu sorgen.

(3) Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen bestellen und ihr/ihnen eine Zeichnungsberechtigung übertragen. Die Geschäftsleiterinnen sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 14 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau vertritt das WUK nach außen, insbesondere gegenüber Behörden.

(2) Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle des Vorstands.

(3) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Den Verein verpflichtende Urkunden sind von zumindest 2 Personen, und zwar

- a) Obfrau und Kassierin oder
- b) Obfrau und Schriftführerin,

bzw., wenn die Geschäftsleiterinnen eine Zeichnungsberechtigung haben, auch von

- c) Obfrau und einer Geschäftsleiterin oder
- d) Kassierin und einer Geschäftsleiterin

zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung von Obfrau, Schriftführerin oder Kassierin nehmen die jeweiligen Stellvertreterinnen ihre Aufgaben wahr.

§ 15 - Prüfung der Vereinsfinanzen

(1) Die GV wählt (entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes) auf Vorschlag des Vorstands eine Abschlussprüferin und legt deren Funktionsperiode fest.

(2) Die Abschlussprüferin prüft die Finanzen des Vereins, insbesondere den Jahresabschluss (Aufgaben der Abschluss- und Rechnungsprüferinnen gemäß dem Vereinsgesetz). Sie trifft die Haftung entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

(3) Der Vorstand hat über das Ergebnis der Prüfung durch die Abschlussprüferin auf der GV zu berichten. Darüber hinaus hat er allen WUK-Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, in den schriftlichen Bericht der Abschlussprüferin Einsicht zu nehmen.

(4) Sollte ein Wechsel der Abschlussprüferin erforderlich sein, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode eine neue Abschlussprüferin.

(5) Die GV wählt darüber hinaus auf die Dauer von 2 Jahren (Funktionsperiode wie die des Vorstands) zwei Vereinsprüferinnen. Bei Ausscheiden einer oder beider Vereinsprüferinnen wird bei der nächsten GV Ersatz gewählt.

(6) Die Vereinsprüferinnen kontrollieren die Arbeit des Vorstands und der Geschäftsleitung, insbesondere hinsichtlich der (durch den Vereinszweck bzw. durch Beschlüsse der GV gedeckten) Verwendung der Mittel und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung. Sie können von der GV mit speziellen Prüfungsaufgaben betraut werden.

(7) Die Vereinsprüferinnen berichten der GV über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Darüber hinaus kann sie die GV zu Berichten an andere Vereinsorgane verpflichten.

§ 16 – Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann beim Vorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt werden.

(2) Der Vorstand soll zunächst versuchen, Wege zu einer gütlichen Konfliktbereinigung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vorstand für die Abwicklung des Schiedsgerichts-Verfahrens verantwortlich.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf WUK- Mitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht, die dann eine fünfte als Vorsitzende des Schiedsgerichts wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 – Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese das Vereinsvermögen zu übertragen hat, welches nach Abdeckung der Passiva verbleibt.

(3) Dieses Vermögen ist bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks für kulturelle oder mildtätige Zwecke im Sinn der § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bzw. § 4a Abs. 2 Z 5 EStG zu verwenden.

§ 18 – Personenbezogene Bezeichnungen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten (wie „Obfrau“, „Kassierin“, „Vereinsprüferin“ etc.) gelten jeweils auch in ihrer männlichen Form („Obmann“, „Kassier“, „Vereinsprüfer“ etc.).